

steuerberatung **Ko**

KLIENTEN-  
**INFORMATION**

***2018/2019***

Steuerberatung Ko GmbH  
2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074  
2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

# **WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN / NEUERUNGEN**

• Umsatzsteuer auf Nächtigungen .....	1
• Angleichung Arbeiter/Angestellte.....	3
• Beendigung eines Dienstverhältnisses vor/während des Krankenstandes.....	3
• Das neue Arbeitszeitgesetz .....	3
• „12 Stunden Tag“ bei Gleitzeit.....	4
• AUVA Erstattung für Kleinunternehmen.....	4
• PKW - Sachbezug bei Gesellschafter-Geschäftsführer.....	5
• SV-Werte 2019 .....	5
• Familienbonus Plus.....	6

# KLIENTENINFORMATION 2018

## Steuertipps

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise, die 2018 und 2019 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer** ..... 1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung)..... 3
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen**..... 6

## STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

### UMSATZSTEUER AUF NÄCHTIGUNGEN WIEDER 10%

<b>NEU</b>	<p>Der Nationalrat hat die <b>Umsatzsteuersenkung</b> auf <b>Nächtigungsleistungen</b> von 13% <b>auf 10%</b> beschlossen.</p> <p>Die Senkung der Umsatzsteuer von 13% auf 10% tritt mit <b>1. November 2018</b> in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.</p> <p><b>Nächtigungen/Pauschalangebote werden daher wieder nach dem „alten“ System (wie vor Einführung der 13%igen Umsatzsteuer) besteuert.</b></p>
------------	---

### REGISTRIERKASSE - VERPFLICHTENDER BELEGCHECK ZU JAHRESENDE

Wie schon allgemein bekannt muss die Registrierkasse verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als **QR-Code** erkennbar.

<b>!</b>	<p>Monatsbelege sind elektronisch signierte Kontrollbelege mit Betrag Null (0) Euro die mit Monatsende zu erstellen sind (müssen nicht ausgedruckt werden, es genügt das Speichern). Wie diese Belege (eventuell auch automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenhersteller bzw. -händler.</p> <p><b>Der Monatsbeleg für <u>Dezember</u> ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der <u>BMF Belegcheck-App des Finanzamtes durch den Unternehmer bis spätestens 15.2. des Folgejahres zu prüfen.</u></b></p>
----------	---

### REGISTRIERKASSE - QUARTALSWEISE SICHERUNG DER DATEN

<b>!</b>	<p>Das vollständige <b>Datenerfassungsprotokoll</b> Ihrer Registrierkasse ist <b>zumindest quartalsweise</b> auf einem <b>externen Datenträger zu sichern</b>. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der BAO mindestens <b>sieben Jahre aufzubewahren</b>.</p>
----------	---

### REGISTRIERKASSE AUSGEFALLEN - WAS IST ZU TUN?

Bei **Ausfall oder Verlust einer Registrierkasse** sind die Geschäftsfälle **auf einer anderen Registrierkasse** zu erfassen. Ist das **nicht möglich, müssen händische Belege** erstellt werden.



Dauert der **Ausfall** der Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen **Beginn und Ende des Ausfalls** sowie eine allfällige Außerbetriebnahme binnen einer Woche **über FinanzOnline gemeldet** werden. Vor dem laufenden Betrieb der reparierten oder neuen Registrierkasse müssen sämtliche Geschäftsvorfälle im Ausfallszeitraum nacherfasst werden, es genügt die Bezugnahme auf die Belegnummer des händischen Belegs (auch ein täglicher Sammelbeleg ist möglich). Die händischen Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

## GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

## HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2018, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2018 zu.

## EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2018 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Disposition der Einnahmen in das Jahr 2019 (z.B. durch Rechnungslegung im Jänner 2019) eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

## GEWINNFREIBETRAG

**Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Neben den oben erwähnten Sachanlagen können **Wertpapiere** erworben werden, um den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** auszunutzen. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, wie etwa Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate. Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls **4 Jahre als Anlagevermögen** gewidmet werden.

TIPP

**Auch für** selbständige Nebeneinkünfte (**zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag**), **Bezüge eines** selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers **oder** Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen **steht der GFB zu.**

## WEIHNACHTSGESCHENKE AN KUNDEN

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo bedruckt sind.

## STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

### ANGLEICHUNG DER RECHTE VON ARBEITERN UND ANGESTELLTEN

Seit 1.7.2018 wurden die Rechte der Arbeiter und Angestellten bereits teilweise angeglichen.

<b>NEU</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Anspruch auf <b>Entgeltfortzahlung</b> der Arbeiter und Angestellten im Krankheitsfall beträgt bereits nach dem 1. Dienstjahr <b>8 Wochen</b>.</li> <li>Die <b>Anspruchsdauer für die Entgeltfortzahlung neu</b> sieht somit wie folgt aus:</li> </ul>															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Dienstjahr</th> <th>Krankheit</th> <th>Arbeitsunfall/Berufskrankheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>erstes Dienstjahr</td> <td>6 Wochen voll / 4 Wochen halb</td> <td>8 Wochen voll</td> </tr> <tr> <td>2.-15. Dienstjahr</td> <td>8 Wochen voll / 4 Wochen halb</td> <td>8 Wochen voll</td> </tr> <tr> <td>16.-25. Dienstjahr</td> <td>10 Wochen voll / 4 Wochen halb</td> <td>10 Wochen voll</td> </tr> <tr> <td>ab 26 Dienstjahren</td> <td>12 Wochen voll / 4 Wochen halb</td> <td>10 Wochen voll</td> </tr> </tbody> </table>	Dienstjahr	Krankheit	Arbeitsunfall/Berufskrankheit	erstes Dienstjahr	6 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll	2.-15. Dienstjahr	8 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll	16.-25. Dienstjahr	10 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll	ab 26 Dienstjahren	12 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll
	Dienstjahr	Krankheit	Arbeitsunfall/Berufskrankheit													
	erstes Dienstjahr	6 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll													
	2.-15. Dienstjahr	8 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll													
16.-25. Dienstjahr	10 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll														
ab 26 Dienstjahren	12 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll														
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdoppelung der <b>Entgeltfortzahlungsdauer für Lehrlinge</b> – von bisher 4 auf <b>8 Wochen</b></li> <li><b>Ab 1.1.2021: Kündigungsfrist</b> für Arbeiter <b>zumindest 6 Wochen</b>.</li> <li><b>Entfall der Auflösungsabgabe ab 1.1.2020</b></li> </ul>																

### BEENDIGUNG EINES DIENSTVERHÄLTNISSSES VOR/WÄHREND KRANKENSTAND

Wird ein Dienstnehmer im Krankenstand

- gekündigt,
- ohne wichtigen Grund entlassen, oder
- trifft den Arbeitgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers

**bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall bestehen.**

<b>NEU</b>	<p><b>Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt</b> seit 1.7.2018 auch bestehen, <b>wenn</b> das <b>Arbeitsverhältnis während</b> eines Krankenstandes <b>bzw. im Hinblick auf</b> einen (bevorstehenden) <b>Krankenstand</b> (z.B. aufgrund einer geplanten Operation) <b>einvernehmlich beendet</b> wird.</p>
------------	--

### DAS NEUE ARBEITSZEITGESETZ

<b>NEU</b>	<p>Die <b>tägliche Höchstarbeitszeit</b> wurde per 1.9.2018 von 10 auf <b>12 Stunden</b> und die <b>wöchentliche Höchstarbeitszeit</b> von 50 auf <b>60 Stunden</b> erhöht.</p>
	<p>Die <b>Normalarbeitszeit bleibt weiterhin</b> bei <b>8 Stunden täglich</b> und <b>40 Stunden pro Woche</b>.</p>
	<p>Wird die gesetzliche wöchentliche <b>Normalarbeitszeit</b> von 40 Stunden oder die tägliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden <b>überschritten</b>, liegen <b>grundsätzlich</b> (wie bisher) <b>zuschlagspflichtige Überstunden</b> vor. Daher sind täglich bis zu 4 Überstunden möglich.</p>
	<p>Innerhalb eines <b>Durchrechnungszeitraums</b> von <b>17 Wochen darf</b> die Arbeitszeit <b>im Schnitt 48 Stunden pro Woche</b> nicht überschreiten.</p> <p>Arbeitnehmer können <b>Überstunden (11. und 12. Stunde!) ohne Angabe von Gründen ablehnen</b>.</p>

## 12H TAG BEI VEREINBARTER GLEITZEIT

NEU

Bei **vereinbarter Gleitzeit bestimmt** der **Arbeitnehmer** in einem Rahmen Beginn und Ende seiner **Arbeitszeit**. **Solange** er **selbstbestimmt** arbeitet und die Höchstgrenzen nicht überschreitet, liegt meist **Normalarbeitszeit** vor. Bei Bestehen einer Gleitzeitregelung darf die tägliche **Normalarbeitszeit** (wie bisher) **grundsätzlich 10 Stunden** nicht überschreiten. **Eine Verlängerung auf bis zu 12 Stunden** ist zulässig, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein **Zeitguthaben ganztägig verbraucht** werden kann (Gleittage).

Nicht in die nächste Periode übertragbare Plusstunden müssen somit am Ende der Gleitzeitperiode – wie bisher – mit Zuschlag (durch Zeitausgleich oder Entgelt) vergütet werden.



**Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht.** Regelungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, **die für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen**, werden durch die **AZG-Novelle nicht berührt** (§ 32c Abs 10 AZG).

## ARBEITSAUFZEICHNUNGEN



Der **Arbeitgeber hat** zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte **Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen**. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen. Die Erfahrungen der Prüfungen (GPLA) haben gezeigt, dass diese Aufzeichnungen jedenfalls verlangt werden. **Daran hat das neue Arbeitszeitgesetz nichts geändert!**

## GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINSTUNTERNEHMER" BIS 31.12.2018 BEANTRAGEN

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können bis spätestens 31.12.2018 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2018 max. € 5.256,60 und der Jahresumsatz 2018 max. € 30.000 betragen haben. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

TIPP

Der Antrag für 2018 muss spätestens am 31.12.2018 bei **der SVA einlangen**. Wurden im Jahr 2018 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

## KRANKENENTGELTERSTATTUNG FÜR KMU

NEU

Bisher erstattete die AUVA Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten die Hälfte des fortgezählten Entgelts im Krankenstand für maximal sechs Wochen. Seit **1.7.2018** werden **Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten 75 % des fortgezählten Entgelts erstattet**. Wie bisher gebühren die Zuschüsse bei Krankheit ab dem elften Tag, bei Eintritt eines Unfalls ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung.

**PKW SACHBEZUG BEI WESENTLICH BETEILIGTEM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER**

**NEU**

Überlässt eine GmbH ihrem Geschäftsführer, der zugleich mehr als 25% (= wesentlich) am Unternehmen beteiligt ist, den firmeneigenen PKW und **nutzt** der **Gesellschafter-Geschäftsführer das Fahrzeug auch für Privatfahrten**, so ist dieser geldwerte Vorteil der Einkommensteuer zu unterziehen:

- durch Ansatz der Werte gemäß **Sachbezugswerteverordnung wie für alle Dienstnehmer** (1,5% bzw 2% der Anschaffungskosten abhängig vom CO2-Ausstoß, 0% für Elektroautos) **oder**
- durch Ansatz der **tatsächlichen Kosten der Privatnutzung**, die von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Die **privaten Fahrten** sind durch ein **Fahrtenbuch** nachzuweisen.

**BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B.: WEIHNACHTSFEIERN)**

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

**WEIHNACHTSGESCHENKE AN ARBEITNEHMER**

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

**DIE VORAUSSICHTLICHEN SV-WERTE FÜR 2019**

**NEU**

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2019 beträgt 1,020;

in €	Werte 2019	Werte 2018
Geringfügigkeitsgrenze <b>monatlich</b>	<b>446,81</b>	438,05
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	<b>670,22</b>	657,08
Höchstbeitragsgrundlage <b>täglich</b>	<b>174,00</b>	171,00
Höchstbeitragsgrundlage <b>monatlich</b>	<b>5.220,00</b>	5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage <b>jährlich</b> für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	<b>10.440,00</b>	10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage <b>monatlich</b> für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	<b>6.090,00</b>	5.985,00
Auflösungsabgabe	<b>131,00</b>	128,00

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung: <http://www.sozialversicherung.at/>

## STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

### FAMILIENBONUS PLUS ERSETZT KINDERABSETZBETRÄGE UND ABZUG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Alle bisherigen Kinderabsetzbeträge, sowie die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten werden **ab 1.1.2019** durch den „**Familienbonus Plus**“ ersetzt.

<b>NEU</b>	<p>Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, soll ein Absetzbetrag (= Steuerreduktion) zustehen, der <b>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</b> 125 Euro pro Monat (<b>1.500 Euro pro Jahr</b>) und darüber hinaus 41,68 Euro pro Monat (500,16 Euro pro Jahr) beträgt.</p> <p>Der Absetzbetrag wird grundsätzlich im Rahmen der (Arbeitnehmer)Veranlagung berücksichtigt. Für die Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung muss der Steuerpflichtige dem Arbeitgeber einen amtlichen Vordruck vorlegen.</p> <p>Der Familienbonus Plus kann <b>je Kind zur Gänze von einem</b> anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen <b>oder je zur Hälfte von zwei anspruchsberechtigten</b> Steuerpflichtigen beantragt werden. Eine andere Aufteilung ist nicht zulässig.</p> <p><b>Anspruchsberechtigt</b> sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Familienbeihilfenberechtigter</b> (im Regelfall die Mutter des Kindes)</li> <li>• <b>(Ehe-)Partner</b> des Familienbeihilfenberechtigten</li> <li>• <b>Unterhaltsleistende</b> (sofern Unterhaltszahlungen zur Gänze geleistet werden)</li> </ul>
------------	---

### AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

Zum **31.12.2018** läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2011** aus. Diese können daher ab 1.1.2019 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien, nötig sein kann.

**Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die nach dem 1.4.2012** erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde **auf 22 Jahre verlängert! (auch bei Vermietung und Verpachtung)**

<b>TIP</b>	<p>Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie <b>als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren</b>. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich <b>bei der Veräußerungsgewinnermittlung</b> auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten <b>von der Steuerbasis abgesetzt</b> werden.</p>
------------	--

### AUTOMATISCHE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Ein **automatischer** Steuerausgleich erfolgt nur dann, wenn

- bis zum **30. Juni kein Steuerausgleich** (keine Arbeitnehmerveranlagung) **für das Vorjahr** durchgeführt wurde,
- der Steuerausgleich zu einer **Steuergutschrift** führt und
- die Finanzverwaltung aufgrund der Akten Folgendes annehmen kann:
- Es wurden nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es werden **keine besonderen Ausgaben geltend gemacht** (z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag).



**TIP**

Jede/jeder Steuerpflichtige, für die/den ein **automatischer Steuerausgleich** durchgeführt wird, erhält einen Steuerbescheid darüber. Wer mit diesem Bescheid **nicht einverstanden** ist, da sie/er z.B. zusätzliche Abzugsposten (z.B. Werbungskosten) geltend machen möchte, **kann selbst eine Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) abgeben.**

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung **beantragen will, hat dafür (auch bei bereits automatischer Veranlagung) fünf Jahre** Zeit.

**Am 31.12.2018 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2013.**

### AUTOMATISCHE MELDUNG DER SONDERAUSGABEN

Ab dem **Veranlagungsjahr 2017 erfolgt eine automatische Berücksichtigung** bestimmter **Sonderausgaben** im Veranlagungsverfahren. Betroffen davon sind:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.



Für die **richtige Zuordnung der Sonderausgaben** ist Voraussetzung, dass **die jeweilige Organisation** (z.B. die spendenbegünstigte Einrichtung) über **die Daten der betreffenden Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) verfügt.**

Über FinanzOnline kann überprüft werden, ob die Organisation dem Finanzamt die richtigen Beträge gemeldet hat. Diese werden auch am Einkommensteuerbescheid angeführt

### SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL € 2.920,- (TOPF-SONDERAUSGABEN)



Seit dem 1.1.2016 können die **Topf-Sonderausgaben** nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung **zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016** abgeschlossen bzw mit der **Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen** wurde.

### SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten.**

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,- begrenzt

Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter [www.noegkk.at](http://www.noegkk.at)

**Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at) zu finden**

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter [www.ams.at](http://www.ams.at)

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: [www.wko.at](http://www.wko.at)

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen  
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

**Unsere E-Mail-Adressen:**

**StB Robert Kotrc** roko@roko.co.at  
**StB Herbert Scherleithner** sh@roko.co.at  
**StB Christian Streit** cs@roko.co.at  
**StB Mag. Wolfgang Apfler** wa@roko.co.at

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**